

wjetstaat. Er nahm aber zugleich seine Richtung gegen die Völker in den imperialistischen Staaten selbst zur „Eindämmung“ der revolutionären Bewegung.

Im Völkerbund fanden somit die Prinzipien einer effektiven Friedenssicherung keine Durchsetzung: die unbedingte Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und die Unantastbarkeit ihrer Territorien sowie die Achtung aller Aggression, die Schaffung wirksamer Maßnahmen zur Zurückschlagung aller Versuche, Aggressionskriege zu entfachen!

Der Völkerbund wurde im Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag geschaffen, der die Vorherrschaft der imperialistischen Westmächte über Deutschland konstituierte. Er sollte den „Frieden“ in Europa auf der Grundlage der nach dem ersten Weltkrieg im Versailler Vertrag geschaffenen Vormachtstellung der imperialistischen Westmächte — Englands und Frankreichs — sichern und die Interessengegensätze zwischen den imperialistischen Mächten „ausgleichen“, er sollte die imperialistische Herrschaft in Westeuropa — den „Raubfrieden“ — gewährleisten. Damit war eine Lage geschaffen, die den Keim des zweiten Weltkrieges in sich trug, und daran konnten auch alle pazifistischen Strömungen, die den Völkerbund begleiteten, nichts ändern. Ein „Friede“, der auf dem Kompromiß der imperialistischen Staaten und der gemeinsamen Unterdrückung fremder Völker beruht, stellt nichts anderes dar als den Versuch, die Widersprüche zwischen den imperialistischen Staaten zu verkleistern, den erreichten status quo der Herrschaftsverhältnisse im imperialistischen Lager zu verhärten und den Zustand der Unterdrückung der Völker, der Unterordnung unter das imperialistische Joch, zum „Normalzustand“ zu erklären. Allein: die Bewegung, die man so zum Stillstand zu bringen, die Widersprüche, die man zu beherrschen glaubte, lassen sich nicht aus der Welt schaffen. Die Entfaltung der imperialistischen Politik führt zu steigender Unterdrückung der Völker und beschwört immer wieder die Kriegsgefahr herauf. Damit stellt sie die Völker immer wieder vor die Notwendigkeit, für die Gewährleistung ihrer Sicherheit zu kämpfen. So fließen die Kämpfe für Frieden und Sicherheit mit den Kämpfen um die Freiheit und Selbstbestimmung der Völker zusammen. Es reift das Bewußtsein über die wirklichen Zusammenhänge, und es tritt die Tatsache deutlich hervor, daß die Sicherheit der Völker nur dann gewährleistet ist, wenn die Rechte der Völker, ihre Gleichheit und Unabhängigkeit von aller Einmischung, die Unantastbarkeit ihrer Territorien, als Grundlage der Völkerbeziehung allgemein anerkannt und wirksame Maßnahmen zur Zurückschlagung jeder Aggression, eines jeden Versuchs des Angriffs auf die Freiheit, Gleichheit und Unabhängigkeit der Völker geschaffen werden.

Aber weder das eine noch das andere schuf die Satzung des Völkerbundes. Im Art. 12 der Satzung wird bestimmt, daß bei Konfliktfällen zwischen zwei Staaten die Angelegenheit einer „Schiedsgerichtsbarkeit“ oder einem gerichtlichen Verfahren oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten“ sei. Die streitenden Parteien sollten dann die Entscheidung dieser Instanzen abwarten und „in keinem Falle vor Ablauf von drei Monaten“ nach dieser Entscheidung „zum Kriege schreiten“. Nach Art. 15 Abs. 7 „behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, die Schritte zu tun, die sie zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten“.

Der Völkerbund also ließ den Aggressionskrieg zu. Er hat immer wieder — im Interesse der zeitweiligen Überbrückung der Widersprüche im imperialistischen Lager — die Entfaltung des Aggressionskrieges gegen den Osten, gegen die UdSSR, gefördert. Das geschah mit der Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund, die sich auf der Grundlage des Vertrages von Locarno vollzog. Durch den Vertrag von Locarno wird das im ersten Weltkrieg geschlagene imperialistische Deutschland in den Block der imperialistischen Staaten einbezogen, wobei Frankreich seiner Hegemonie in Westeuropa verlustig geht. Die „Garantien“ gegen eine neue Aggression von Seiten des deutschen Imperialismus wurden hier in der Weise geschaffen, daß die im

Versailler Vertrag festgelegten Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Deutschland und Belgien erneut gewährleistet wurden. „Deutschland und Belgien und ebenso Deutschland und Frankreich verpflichten sich gegenseitig, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Krieg gegeneinander zu schreiten“, heißt es im Art. 2 des „Westpaktes“ von Locarno. Gegenüber den Oststaaten, Polen, der Tschechoslowakei und auch der Sowjetunion, wurden solche Garantien nicht festgelegt. Mit diesen Staaten wurden lediglich Schiedsverträge geschlossen, die den Zweck haben sollten, „die friedliche Regelung der zwischen beiden Ländern etwa entstehenden Streitigkeiten zu sichern“ (Präambel zu den östlichen Schiedsverträgen)⁶⁾. So lenkten die imperialistischen Großmächte in diesem Verträge die deutsche Aggression nach dem Osten. In dieser Lage — „freie Hand“ nach dem Osten zu haben — trat Deutschland im Jahre 1926 in den Völkerbund ein. Der Locarno-Vertrag, so sagte Stalin auf dem XIV. Parteitag der KPdSU im Jahre 1925, trägt

„den Keim eines neuen Krieges in Europa in sich. Die englischen Konservativen möchten sowohl den ‚status quo‘ gegenüber Deutschland aufrechterhalten als auch Deutschland gegen die Sowjetunion ausspielen.“⁷⁾

In der Tat, einmal freie Hand erlangt, zerbrach der deutsche Imperialismus die Schranken, die der Vertrag von Locarno und der Völkerbund ihm auferlegten, und ging unter dem Faschismus zur hemmungslosen Entfaltung der Aggression über. Hitler-Deutschland trat 1933 aus dem Völkerbund aus und annullierte 1936 den Vertrag von Locarno. Alle Völker Europas standen erneut vor der Gefahr der Aggression von Seiten des deutschen Militarismus.

Angesichts dieser Tatsache forderten die Völker effektive Maßnahmen durch den Völkerbund. So erging die Aufforderung an die große Friedensmacht, die Sowjetunion, zum Eintritt in den Völkerbund. Die UdSSR folgte dieser Aufforderung, ließ jedoch keinen Augenblick daran Zweifel aufkommen, daß der Völkerbund ein unvollkommenes Instrument der Friedenssicherung sei. So führte 1934 der damalige sowjetische Außenminister Litwinow vor dem Völkerbund aus:

„Hätten wir an der Abfassung der Satzung teilgenommen, so hätten wir gegen verschiedene seiner Artikel Einspruch erhoben. Wir hätten z. B. Einwände gegen die Bestimmungen der Art. 12 und 15 erhoben, welche in verschiedenen Fällen den Krieg gestatten.“⁸⁾

Stalin erklärte damals, die Regierung der UdSSR werde den Völkerbund unterstützen, wenn dieser nur „irgendwie den Ausbruch des Krieges erschweren und in irgendeiner Weise die Sache des Friedens erleichtern würde“⁹⁾. Die Sowjetunion wurde im Völkerbund der Fürsprecher aller Völker, als ihre Vertreter, insbesondere der damalige Außenminister Litwinow, die Verwirklichung des Grundsatzes der kollektiven Sicherheit, die gemeinsame Aktion forderten gegen alle Versuche des Hitlerfaschismus, den Frieden in Europa zu stören und die Sicherheit und Unabhängigkeit irgendeines europäischen Staates zu gefährden.

Von der Tribüne des Völkerbundes aus wiesen die Vertreter der UdSSR immer wieder auf die Wahrheit hin, daß es gegenüber der Aggression keine Neutralität geben kann, daß jeder Versuch des Aggressors, kriegerische Aktionen zu entfalten, mit einer gemeinsamen Aktion aller bedrohten Völker zur Gewährleistung ihrer Sicherheit beantwortet werden muß, daß der Friede unteilbar ist, daß der Aggression nur durch das System der kollektiven Sicherheit begegnet werden kann. Die imperialistischen Westmächte aber schlugen die Forderung der Völker nach Gewährleistung ihrer Sicherheit gegen die Hitleraggression in den Wind. Nicht gewillt, der Aggression den Weg zu versperren, ebnete der

6) Weberg, Die Völkerbund-Satzung, Anhang S. 162 ff.

7) Stalin, Werke, Bd. 7. S. 238.

8) Die Tätigkeit des Völkerbundes, Genf 1934, Nr. 9, S. 337.

9) Stalin, Werke, Bd. 13, Unterhaltung mit dem Korrespondenten der Zeitung „New York Times“ vom 25. Dezember 1933 (russ.).